

# **Kommunales Förderprogramm „Energie und Umwelt“ der Gemeinde Hüllhorst zur Förderung privater und öffentlicher Maßnahmen im Bereich Klimaschutz**

## **1. Zweck des Förderprogrammes**

Die Gemeinde Hüllhorst verfolgt das Ziel, durch Schonung der natürlichen Ressourcen einen Beitrag zur nachhaltigen Gesellschaft zu leisten. Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Gemeinde Hüllhorst Initiativen der Bürgerinnen und Bürger sowie öffentlicher Einrichtungen bzw. Organisationen für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit und fördert kleinere Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde.

## **2. Fördergegenstände**

Die Förderung bezieht sich auf folgende Fördergegenstände:

1. Förderung von Regenwassernutzungsanlagen (Teil A)
2. Förderung von Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich (Teil B)
3. Förderung von Mini-Photovoltaikanlagen – sog. Balkonkraftwerke (Teil C)

## **3. Fördervoraussetzungen**

- Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln können Zuschüsse für die beschriebenen Fördergegenstände gewährt werden.
- Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hüllhorst, auf die seitens der antragstellenden Person kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Hüllhorst bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Hüllhorst jederzeit verändert oder wieder aufgehoben werden.
- Die Antragsberechtigung unterscheidet sich in den Förderbausteinen. Wer antragsberechtigt ist, ist dem jeweiligen Fördergegenstand zu entnehmen.

## **4. Bewilligung**

Die Anträge werden im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Im zuständigen Fachausschuss wird regelmäßig über die Abwicklung des Förderprogrammes berichtet.

## **5. Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positiver Antragsprüfung auf das im Antrag angegebene Konto, wenn im betreffenden Förderbaustein nicht anders bestimmt.

## **6. Rückforderung**

Die Gemeinde Hüllhorst behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2024.

## Teil A - Förderung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

Die Gemeinde Hüllhorst fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), da diese dazu beitragen, Wasser zu sparen und die Abwasserkanäle zu entlasten. Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Regenwasser für die Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder für die Waschmaschine, den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren.

### 1. Fördervoraussetzungen

1.1 Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln können Zuschüsse zu dem Bau einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) gewährt werden.

1.2 Eine Förderung erfolgt nach Beantragung und Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage.

1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Hüllhorst, auf die seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde Hüllhorst bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Hüllhorst wieder aufgehoben werden.

1.4 Antragsberechtigt sind alle privaten Hauseigentümer und Erbbauberechtigte im Grundstücksaltbestand, als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Hüllhorst.

1.5 Die Richtlinien zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), die Anforderungen nach DIN 1988 sind bei der Ausführung zu beachten (Anlage 1).

### 2. Förderkriterien

2.1 Förderfähig sind:

- a) **je** Hausgrundstück **eine** angeschlossene Regenwassernutzungsanlage (Zisterne),
- b) es handelt sich um einen **einmaligen** Zuschuss **je** Hausgrundstück,
- c) die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) muss ein **Mindestfassungsvermögen** von 1,6 m<sup>3</sup> haben und
- d) nur über Niederschlagswasser gespeist werden.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Ein Zusammenschluss von mehreren Behältern um in der Summe auf das Mindestfassungsvermögen von 1,6 m<sup>3</sup> zu kommen,
- b) oberirdische Regenwasserrückhaltungen.

### 3. Bemessung der Zuschüsse

3.1 Der Förderbetrag beträgt einmalig (**Verwendung von Regenwasser für die Gartenbewässerung**)

- a) bei einem Speichervolumen von 1,6 – 2,99 m<sup>3</sup> = 300,00 €
- b) bei einem Speichervolumen von 3,0 – 3,99 m<sup>3</sup> = 450,00 €
- c) bei einem Speichervolumen von 4,0 – 4,99 m<sup>3</sup> = 600,00 €
- d) bei einem Speichervolumen ab 5,0 m<sup>3</sup> = 750,00 €.

3.2 Der Förderbetrag beträgt einmalig (**Verwendung für die Toilettenspülung und für die Waschmaschine**)

- a) bei einem Speichervolumen von 1,6 – 2,99 m<sup>3</sup> = 600,00 €
- b) bei einem Speichervolumen von 3,0 – 3,99 m<sup>3</sup> = 900,00 €
- c) bei einem Speichervolumen von 4,0 – 4,99 m<sup>3</sup> = 1200,00 €
- d) bei einem Speichervolumen ab 5,0 m<sup>3</sup> = 1500,00 €.

3.3 Die Förderhöchstgrenze je Hausgrundstück und Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) sowie Verwendung liegt bei 1500,00 €.

#### **4. Antragstellung**

Anträge sind schriftlich, unter Angabe

- a) des betreffenden Hausgrundstückes,
- b) des Fassungsvermögens der Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) und
- c) Bankverbindung des Eigentümers (gem. Nr. 1.4)

formlos bei der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst zu stellen.

#### **5. Bewilligung**

Die Anträge werden im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge.

Der Gemeindeentwicklungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Hüllhorst wird über die jährlich bewilligten Anträge informiert.

#### **6. Auszahlung und Abnahme**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Installation sowie Vorlage einer Rechnungskopie (Einbau Regenwassernutzungsanlage). Eine Auszahlung der Fördermittel kann dann nach positiver Antragsprüfung auf das im Antrag angegebene Konto erfolgen.

## **Teil B - Förderung von Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich**

Das Pflanzen von Bäumen trägt auf vielfältige Art zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung bei. Daher übernimmt die Gemeinde Hüllhorst eine Förderung in Höhe von 100 % für Bäume, die von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen in der Gemeinde Hüllhorst gepflanzt werden.

Antragsberechtigt sind Kindergärten, Schulen, Vereine, Verbände und Kirchengemeinschaften in Hüllhorst. Gefördert werden maximal fünf Bäume aus der von der Verwaltung bereitgestellten Liste an Baumarten. Diese kann jährlich wechseln. Die aktuelle Pflanzliste ist den Internetseiten der Gemeinde zu entnehmen. Das Antragsformular (Anlage 2) ist mit einer Skizze zum gewünschten Standort der Bäume per E-Mail oder per Post einzureichen.

Die Antragsfrist eines jeden Jahres ist der 15. September, wenn rechtzeitig von der Verwaltung nicht anders bekannt gegeben wurde.

Die Antragsteller verpflichten sich für fünf Jahre zu einer Herstellungspflege (Bewässerung, Beseitigung von Unkraut, usw.).

Die Bäume werden von der Verwaltung bestellt und können zu den von der Verwaltung vorgegebenen Terminen (voraussichtlich Anfang November) beim Bauhof in Hüllhorst abgeholt werden. Bei der Bescheidung bzw. Abholung erhalten die Antragstellenden Tipps zur Pflanzung (Anlage 3) und Pflege sowie auch Material zur Pflanzung (Holzpfahl, Schilfrohrmatte, Kokosgarn zur Befestigung).

## **Teil C - Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Hüllhorst zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

In Wohneinheiten von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden; die angeschlossenen PV-Module dürfen eine Leistung von 2.000 Watt nicht überschreiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

### **1. Fördervoraussetzungen**

- 1.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In einer Wohneinheit in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb der Gemeinde Hüllhorst sind.
- 1.2 Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- 1.3 Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- 1.4 Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- 1.5 Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- 1.6 Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- 1.7 Die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Anlage notwendige und vom Netzbetreiber zulässige Steckdose vor Inbetriebnahme der Anlage installiert und funktionstüchtig ist.

### **2. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes (Anlage 4) zu stellen. Vordrucke des Förderantrages sind auf den Internetseiten der Gemeinde abrufbar. Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Anschaffung darf nicht vor dem 01.01.2023 getätigt worden sein.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten- und Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

### 3. Kosten- und Leistungsnachweise

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen zur Antragstellung eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät und des Wechselrichters,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- die Anmeldebestätigung der [Bundesnetzagentur](#) (Markstammdatenregister),
- Eine formlose schriftliche Zusicherung, dass die Anlage mindestens drei Jahre betrieben wird,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Die Gemeinde Hüllhorst behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

### 4. Förderungs Ausschlüsse

4.1 Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.

4.2 Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,

4.3 Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt **15 %** vom Brutto-Kaufpreis pro Anlage, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten sind. Der Höchstzuschuss pro Anlage beträgt **180 EUR**.

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

### 6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Punkt „2. Antrags- und Bewilligungsverfahren“ und Punkt „3. Kosten- und Leistungsnachweise“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeindeverwaltung auf das im Antrag angegebene Konto.

#### Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):  
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>